

Erläuterungen:

Die öffentliche Hand ist grundsätzlich hoheitlich tätig, allerdings wird sie neben der Bewältigung ihrer hoheitlichen Aufgaben zunehmend und in vielfältiger Weise privatwirtschaftlich tätig und ist in diesem Rahmen grundsätzlich der Ertrags- und Umsatzbesteuerung unterworfen.

Bis zur Einführung des § 2b UStG waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Absatz 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 6, § 4 KStG und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

Aufgrund der Neuregelung des § 2b UStG, der zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) wie der Rhein-Sieg-Kreis, mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten grundsätzlich Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. § 2b UStG ist als Rückausnahmegesetz gestaltet. Danach gelten jPöR nicht als Unternehmer, soweit sie z.B. Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, und die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Im Rahmen der Neuregelung des § 2b UStG gab es für den Rhein-Sieg-Kreis die Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt eine Optionserklärung abzugeben. Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine solche Optionserklärung abgegeben, sodass derzeit noch die Umsatzbesteuerung nach altem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG) bis zum Ende der Übergangsfrist zum 31.12.2020 fortgeführt wird. Ab 2021 kann es damit zu einer erheblichen Ausweitung des umsatzsteuerpflichtigen Betätigungsbereichs kommen.

Dem Rhein-Sieg-Kreis obliegen bereits heute steuerliche Pflichten im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art (BgA), es sind Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärungen, Kapitalertragssteueranmeldungen sowie Umsatzsteuererklärungen und aufgrund seiner Funktion als Arbeitgeber auch Lohnsteueranmeldungen/-erklärungen beim Finanzamt einzureichen.

Die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung einer Steuererklärung birgt für die steuerpflichtige Kommune erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für Verwaltungsleitung und Mitarbeiter nach sich ziehen. Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen von kommunalen Verwaltungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die vorrangigen Ursachen hierfür liegen im komplexen Verwaltungsaufbau der Kommunen und in den unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und den nicht steuerpflichtigen Betätigungsbereichen der öffentlichen Hand (vgl. auch „Tax Compliance in Kommunen“ – Leitfaden des Deutschen Städtetages für den Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern, Stand 26.04.2017). Die aktuelle Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) hat diese Problemlage nochmals deutlich verschärft.

Im Anwendungserlass zu § 153 AO ist unter Randnummer 2.6. geregelt worden: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem (für Steuern) eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung im Einzelfall.“

Die Botschaft der Finanzverwaltung lautet dabei: Hat eine Kommune ein konzeptionell überzeugendes Tax Compliance Management System (TCMS) eingerichtet, kann zumindest nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Organisationsversagen im Regelfall ausgeschlossen werden (vgl. Leitfaden, a.a.O., Seite 2/3).

Der Deutsche Städtetag empfiehlt den Kommunen deshalb die Einführung eines internen Kontrollsystems für Steuern (TCMS) und hat hierzu einen Leitfaden erarbeitet (s.o.).

Ein innerbetriebliches Kontrollsystem führt dabei zu einer Entlastung für den Kreis, dessen Vertreterinnen und Vertretern sowie dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So ist in einem Anwendungserlass zu § 153 AO auch neu geregelt, dass ein innerbetriebliches Kontrollsystem, welches der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, ein Indiz darstellen kann, welches gegen das Vorliegen von Vorsatz oder Leichtfertigkeit sprechen kann.

„Tax Compliance“ bedeutet die Bereitschaft eines Steuerpflichtigen zur zeitgerechten und vollständigen Befolgung steuerlicher Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung. Ein TCMS dient der Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens in einer größeren Organisation und schützt bei ordnungsgemäßer Umsetzung vor finanziellen und strafrechtlichen Konsequenzen. Dabei umfasst das TCMS die Gesamtheit aller betreffenden Maßnahmen der Aufbau- und Ablauforganisation, wie beispielsweise Dienstanweisungen, Buchungsleitfäden oder Checklisten.

Der Kreis hat im Rahmen der Tax Compliance bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Seit über einem Jahrzehnt bedient sich der Kreis externer Steuerberater zur Klärung steuerlicher Sachverhalte und zur Fertigung der wesentlichen Steuererklärungen. Personell sind in der Abteilung 22.1 ein Diplom-Finanzwirt sowie eine Betriebswirtin mit steuerlicher Ausbildung für den Bereich zuständig, es werden seit geraumer Zeit Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter durchgeführt und Informationsschreiben für die Mitarbeiter betreffend steuerliche Pflichten und Fragestellungen herausgegeben. Nicht zuletzt sind die zur Sicherung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten erforderlichen Zuständigkeiten und Prozess- und Handlungsabläufe niedergelegt.

Derzeit wird gemeinsam mit der Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft dhpg Dr. Harzem & Partner mbB geprüft, an welchen Stellen im Hinblick auf die Steuerrechtsänderung ab dem 01.01.2021 Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus werden die bereits etablierten Maßnahmen – auch im Rahmen einer Organisations- und Risikoanalyse mit Erhebung aller relevanten Prozesse und Erhebung der damit zusammenhängenden Risiken auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft und soweit erforderlich erweitert.

Des Weiteren wurden in diesem Zusammenhang nunmehr in der Verwaltungskonferenz vom 18.06.2018 das in **Anlage 1** beigefügte **Tax Compliance Leitbild** und die in **Anlage 2** beigefügten **Tax Compliance Ziele** in der Verwaltungskonferenz am 18.06.2018 beschlossen, welche nunmehr auf Empfehlung der Berater auch vom Kreistag entsprechend unterstützend beschlossen werden sollen, um sowohl das Leitbild als auch die Ziele breit zu verankern.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Finanzausschusses am 12.09.2018 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhänge:

Anhang 1 – Tax Compliance Leitbild des Rhein-Sieg-Kreises

Anhang 2 – Tax Compliance Ziele des Rhein-Sieg-Kreises

